zugleich das Landrichter-
amt mit dem zu ver-
ständigen ist, künftig
ohne diesseitigen wissen
auf allfälliger Instanz
der hiesigen Bäcker
mit keiner weiteren
Execution wider die
Gentili einzuschreiten.

101.

Wird für diesmals
in Rücksicht des gu-
ten Fleisches, jedoch
ausdrücklich mit
dem bewilliget,
daß künftig nach
dem bestehenden Ver-
both keine Schlachtung
von Kuh Rindvieh mehr
statt habe.

Bitte des Joseph Pechlaner
Stadtmezger um die Bewil-
ligung eine geschlachtete 3
Jährige Kühekalbel als Rind-
fleisch auswägen zu dürfen.

102.

Ist der Anschluß aus
dem Ausschluß Pro-
tokoll vom 25t. d. M.
wegen der in dieß-
fälligen Abschluß vor-
kommenden äußerst
unanständigen Aus-
drücken = von Be-
standener unbillig

Anzeige der Steuerkomis-
sion zu Griesz daß der Stifts
Sekretär Joseph Lafferer
zur Besorgung der Militär
Einquartierung alldort
zu guten der gemeinde sich
ferners Vermögen gelassen
haben.